



Satzung

der

**Europäischen Gesellschaft für Amerikastudien
European Association for American Studies (EAAS)**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Europäische Gesellschaft für Amerikastudien. Die englische Bezeichnung lautet: European Association for American Studies (Abkürzung: EAAS).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - die wissenschaftliche Beschäftigung mit allen Aspekten der US-amerikanischen Kultur und Gesellschaft,
 - die Förderung von Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen europäischen Amerikawissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen,
 - zur Entwicklung europäischer Perspektiven auf die Gesellschaft und Kultur der USA beizutragen,
 - die berufliche Integration junger Hochschullehrer/Hochschullehrinnen und Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen in die Amerikastudien zu begünstigen,
 - die Erleichterung der Kontaktaufnahme und die Verbreitung fachlicher Informationen im Kreis der Mitglieder.

Der Verein erfüllt seine Ziele insbesondere durch

- turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindende Fachtagungen sowie durch Symposien oder Regionaltagungen, falls diese für wünschenswert gehalten werden,
 - die Veröffentlichung eines Mitteilungsblattes, einer elektronischen Zeitschrift (E-Journal) sowie von Büchern und anderen Druckerzeugnissen,
 - Unterstützung der Reise- und Forschungstätigkeit europäischer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in den USA und innerhalb Europas,
 - Herstellung von Kontakten zu anderen Organisationen, die sich mit Amerika-studien beschäftigen,
 - die Führung eines Archivs aller Aktivitäten des Vereins, dessen Bestände der Wissenschaft zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ziele der EAAS richten sich allein auf die Vermehrung und die Verbreitung von Wissen über die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Verein unterstützt keine politische Agenda und ist nicht verantwortlich für Meinungsäußerungen seiner Mitglieder. Vielmehr unterstützt er den Gedankenaustausch und bemüht sich, eine faire Repräsentation unterschiedlicher Meinungen und intellektueller Aktivitäten zu gewährleisten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die unter Absatz 2 aufgeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Vollmitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft und Individualmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede nationale oder multinationale Vereinigung für Amerikastudien in Europa werden. Der Begriff „Europa“ wird durch die Mitgliederversammlung (Board) im Einklang mit den gebräuchlichen geographischen, linguistischen und politischen Definitionen festgelegt. Die mit der Mitgliedschaft im Verein zusammenhängenden Rechte und Pflichten betreffen allein diese Organisationen.
- (2) Nationale oder multinationale Organisationen in und außerhalb Europas können eine assoziierte Mitgliedschaft erwerben. Solche Vereine sind nicht in der Mitgliederversammlung (Board) vertreten. An der Vollversammlung (General Meeting) nehmen sie als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Nur assoziierte europäische Vereinigungen können Vollmitglieder der EAAS werden.
- (3) Vollmitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Mitgliederversammlung (Board) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Voraussetzung ist die vorbehaltlose Anerkennung dieser Satzung durch den Antragsteller.

- (4) Vollmitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft werden mit Aushändigung der Satzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- (5) Nur Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus Ländern, in denen keine Vereinigung mit Vollmitgliedschaft oder assoziierter Mitgliedschaft in der EAAS existiert, können eine assoziierte Mitgliedschaft auf individueller Basis erwerben. Anträge sind an den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu richten. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (Board) nötig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der in der EAAS-Mitgliederversammlung repräsentierten nationalen und multinationalen Gesellschaften ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung (Board) festgelegt wird. Grundlage für die Berechnung der Gesamtbeiträge der nationalen und multinationalen Mitgliedsverbände ist die Zahl der zum Jahresanfang in den jeweiligen Verbänden festgestellten aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung bis spätestens zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Board). Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ist erforderlich. Der Beschluss ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren.

- (4) Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es der Pflicht zur Zahlung der jährlichen Gebühr auch nach Ablauf von 3 Monaten nach Abmahnung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin nicht nachkommt.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle im Verein erworbenen Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an der Mitgliederversammlung (Board) und im Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Board),
- der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung (Board)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der nationalen und multinationalen Verbände.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Satzungsänderung,
 - der Erlass über die Satzung hinausgehender Vereinsordnungen,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils 4 Jahre, wobei alle zwei Jahre jeweils zwei der vier Vorstandsmitglieder neu gewählt werden sollen,
 - die Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
 - die Bestellung der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer,
 - der Beschluss des Haushaltsvoranschlags,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Jeder nationale oder multinationale Mitgliedsverband im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung entsendet einen Vertreter für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten in die Mitgliederversammlung. Die Entsendung von Stellvertretern ist möglich.
- (4) Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Gegenstimmen. Dem Präsidenten steht bei allen Angelegenheiten, deren Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung eine Pattsituation herbeiführt, ein

zweifaches Stimmrecht zu. Auf Grund des Verbots der Stimmrechtsspaltung ist die zweite Stimme des Präsidenten in Pattsituationen automatisch seiner bereits zuvor abgegebenen Stimme hinzuzurechnen.

- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auf dem Postwege oder mittels eines per Email versandten PDF-Dokuments), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von jedem einzelnen Mitglied durch den Vorstand einberufen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder der Berufung schriftlich zustimmen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine Mitgliederversammlung ebenfalls außerplanmäßig durch den Vorstand einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Sofern an anderer Stelle der Satzung nichts abweichendes geregelt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen, an welche der Vorstand gebunden ist und über deren Umsetzung er rechenschaftspflichtig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt die wissenschaftlichen Inhalte der zweijährlichen Konferenzen, gegebenenfalls in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern vor Ort.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit Mitgliedern besetzte Beratungsgremien ins Leben zu rufen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen dreiköpfigen Nominierungsausschuss, der fristgerecht vor dem Wahltermin Vorschläge zur Besetzung der Vorstandsämter unterbreitet. Auch die Mitglieder des Nominierungsausschusses können für ein Vorstandsamt kandidieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, die Ausführung von in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen an einzelne Mitglieder des Vereins zu übertragen.
- (12) Die Mitgliederversammlung darf nur über die mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte Beschluss fassen. Dringlichkeitsanträge, welche keine Satzungsänderung zur Folge haben, dürfen auch noch außerhalb der Ladungsfrist den Themen der Tagesordnung hinzugefügt werden. Auch in einem solchen Fall wird den Mitgliedern jedoch mindestens ein Tag vor der Mitgliederversammlung der hinzugekommene Tagesordnungspunkt auf dem Postweg oder mittels eines per Email versandten PDF-Dokuments bekannt gegeben. Über nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegebene Tagesordnungspunkte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind und zumindest stillschweigend auf das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe verzichten.

- (13) Über die Mitgliederversammlung und die jeweiligen Beschlussfassungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind im Archiv des Vereins aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,
- dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
 - dem Schatzmeister/ er Schatzmeisterin,
 - dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.
- (2) Bei Vorstandsentscheidungen gilt das Mehrheitsprinzip. Dem Präsidenten steht bei allen Angelegenheiten, deren Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung eine Pattsituation herbeiführt, ein zweifaches Stimmrecht zu. Die zweite Stimme des Präsidenten in Pattsituationen ist automatisch seiner bereits zuvor abgegebenen Stimme hinzuzurechnen. Das gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsrecht liegt beim Präsidenten/der Präsidentin.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Reisekosten und andere Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Ämter entstanden sind, werden durch den Schatzmeister bei Vorlage der Originalbelege erstattet.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wählbar sind nur die Delegierten der in der Mitgliederversammlung repräsentierten nationalen und multinationalen Verbände.
- (5) Eine Tagung des Vorstandes zur Übergabe der Amtsgeschäfte von scheidenden auf neue Vorstandsmitglieder darf nicht später als bis zum 30. Juni, welcher der Wahl der neuen Mitglieder folgt, stattfinden.
- (6) Sollte ein Mitglied des Vorstandes den Delegiertenstatus vor Ablauf der Amtszeit verlieren, darf die Amtszeit nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung (Board) zu Ende geführt werden. Dem Amtsinhaber steht dann kein Stimmrecht mehr zu. Eine Ausnahme bildet der Präsident/die Präsidentin, der/die in diesem Fall das Recht behält, Pattsituationen mit seiner/ihrer Stimme zu entscheiden. Der Vorstand ergreift im Interesse der Kontinuitätswahrung Maßnahmen, die ein zeitgleiches Auslaufen der Amtsperioden sämtlicher Vorstandsmitglieder verhindern.
- (7) Sollte der Präsident/die Präsidentin seine/ihre Aufgaben vorübergehend infolge von Krankheit nicht mehr wahrnehmen können, übernimmt diese der Vizepräsident/die Vizepräsidentin bis der Präsident/die Präsidentin seine/ihre Aufgaben wieder wahrnehmen kann. Ist der Präsident/die Präsidentin infolge von Tod, Krankheit oder Amtsenthebung dauerhaft an der weiteren Ausübung seiner/ihrer Amtsgeschäfte

gehindert, nimmt zunächst der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin die Amtsaufgaben des/der Präsidenten/Präsidentin wahr. Es ist jedoch zeitnah auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Präsident/eine neue Präsidentin zu wählen, welcher/welche für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Präsidenten/Präsidentin dessen/deren Amtsgeschäfte ausübt. Nach Ablauf der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Präsidenten/Präsidentin ist dieses Amt regulär gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung neu zu besetzen.

- (8) Im Falle grober Amtspflichtverletzung können Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden. Kann eines der anderen Vorstandsmitglieder infolge von Tod, Krankheit oder Amtsenthebung sein Amt nicht länger ausüben, so ist zeitnah auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, welches für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds dessen Amtsgeschäfte ausübt. Nach Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist das jeweilige Amt regulär gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung neu zu besetzen.
- (9) In dringenden Fällen, kann der Präsident/die Präsidentin eine Abstimmung per Brief veranlassen. Diese ist gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift ihres Delegierten durch Übermittlung des Originals auf dem Postweg erklären.

7

(10) Dem Vorstand obliegt

- die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen,
- die Mitgliederversammlungen(Board Meetings) einzuberufen vorzubereiten und durchzuführen,
- die Entscheidungen der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- die Information der Mitglieder,
- die organisatorische und inhaltliche Umsetzung der Tagungen und Veranstaltungen in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern vor Ort,
- die Repräsentation des Vereins gegenüber anderen Institutionen sowie gegenüber den Medien.

(11) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt vorzeitig niederlegen (Rücktritt). Dies ist jedoch ohne hinreichenden Grund nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, welche nach Kenntnisnahme von dem Rücktritt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu laufen beginnt, zulässig. Ein hinreichender Grund ist anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Zurücktretenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner und der Vereinsinteressen die Fortsetzung des Amtes bis zum regulären Ende der Amtszeit oder bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist nicht zugemutet werden kann. Der Rücktrittsgrund ist in jedem Fall gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern anzugeben und auf Verlangen den Mitgliedern mitzuteilen

§ 10

Vollversammlung (General Meeting)

- (1) Auf jeder Zweijahrestagung findet eine Vollversammlung statt. Mitgliedern der nationalen und multinationalen Verbände steht ein Fragerecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung (Board) zu. Werden von den in dieser allgemeinen Informationsveranstaltung anwesenden Mitgliedern der im Verein vertretenen nationalen und multinationalen Verbände Beschlüsse gefasst, ist der Vorstand zu deren Prüfung verpflichtet und muss über deren etwaige Umsetzung Bericht erstatten. Über die Vollversammlung und die hierin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Archiv des Vereins hinzuzufügen.
- (2) Den Mitgliedern der im Verein vertretenen nationalen und multinationalen Verbände steht ein Fragerecht an den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu.

§ 11

Haftung

Für Schulden haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht persönlich für die Schulden des Vereins. Eine Ausnahme bildet offenkundiges Fehlverhalten oder Betrug. In diesem Fall kommt das Strafrecht des entsprechenden Landes zur Geltung.

§ 12

Spenden, Erbschaften, Fonds usw.

Zur Unterstützung seiner Ziele ist der Verein zur Annahme von Spenden, Nachlässen und Erbschaften berechtigt. Der Verein kann Stiftungen oder Fonds gründen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung (Board) beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen der Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor der mit der Satzungsänderung befassten Sitzung zugehen. Der § 9 Abs. 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 14

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die durch die Mitgliederversammlung (Board) festgelegten Mitgliedsgebühren sind im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden und die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes erfolgen. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Verein bildet einen Schlichtungsausschuss. Gegen Maßnahmen des Vereines gegenüber einzelnen Mitgliedern, insbesondere den Ausschluss aus dem Verein, kann beim Schlichtungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Änderung des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung (Board) beschließt die Einsetzung eines Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Leucorea, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (3) dieser Satzung zu verwenden hat, und zwar insbesondere durch die Unterstützung von Studium und Forschung auf allen Gebieten der amerikanischen Kultur und Gesellschaft und durch die Förderung der Einbindung junger europäischer Wissenschaftler in die Amerika-studien mittels Forschungs- und Reisestipendien.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) In Übereinstimmung mit § 8 (2) und § 9 (6) wonach im Interesse der Kontinuitätswahrung alle zwei Jahre jeweils zwei der vier Vorstandsmitglieder neu gewählt werden sollen, um damit ein zeitgleiches Auslaufen der Amtsperioden sämtlicher Vorstandsmitglieder zu verhindern, werden die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre festgelegt und die Wahlen für die Vorstandsmitglieder wie folgt angesetzt:

Präsident/Präsidentin 2012 und danach in Abständen von vier Jahren
Vizepräsident/Vizepräsidentin 2014 und danach in Abständen von vier Jahren
Schatzmeister/Schatzmeisterin 2012 und danach in Abständen von vier Jahren
Generalsekretär/Generalsekretärin 2014 und danach in Abständen von vier Jahren

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen.
- (3) Vorstehende Satzung wurde am 3. April 2009 in Zürich(Schweiz) errichtet, am 9. April 2011 in Rom (Italien) geändert, und neuerlich geändert auf Grund einer am 16. Januar 2012 abgeschlossenen Abstimmung per Brief gemäss § 9 Abs. 9.